



Hinweis zur Kostentragungspflicht in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten
gem. § 12a I 2 ArbGG

In der arbeitsrechtlichen Sache

wurde ich von Herrn Rechtsanwalt Mathias Kloese, Dr.-Gessler-Str. 16a, 93051 Regensburg vor Mandatserteilung darauf hingewiesen, dass im Arbeitsrecht in I. Instanz – selbst im Falle vollständigen Obsiegens – kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistands gegen die gegnerische Partei besteht (§ 12a I 1 ArbGG).

Etwaige Ansprüche gegen die eigene Rechtsschutzversicherung werden davon nicht berührt.

Auch wurde ich vor Mandatserteilung darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsanwaltsvergütung hier nach dem Gegenstandswert bestimmt.

Regensburg, den

Unterschrift